



# Prüfungen in der dualen Berufsausbildung

# Prüfungen in der dualen Berufsausbildung

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2017 by Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn

#### **Autor:**

Andreas Stöhr

#### **Herausgeber:**

Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn

Internet: [www.bibb.de](http://www.bibb.de)

E-Mail: [zentrale@bibb.de](mailto:zentrale@bibb.de)

Publikationsmanagement: Arbeitsbereich 1.4

Umschlag: CD Werbeagentur Troisdorf

Satz: Christiane Zay, Potsdam

Druck: W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld

Printed in Germany

#### **Vertriebsadresse:**

Bundesinstitut für Berufsbildung

Arbeitsbereich 1.4 – Publikationsmanagement/  
Bibliothek

– Veröffentlichungen –

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

E-Mail: [vertrieb@bibb.de](mailto:vertrieb@bibb.de)

Bestell-Nr.: 09.265

ISBN 978-3-945981-66-5



Der Inhalt dieses  
Werkes steht unter  
einer Creative-  
Commons-Lizenz

(Lizenztyp: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung – 4.0 Deutschland).

Weitere Informationen finden Sie im Internet auf unserer Creative-Commons-Infoseite [www.bibb.de/cc-lizenz](http://www.bibb.de/cc-lizenz).

Diese Netzpublikation wurde bei der Deutschen Nationalbibliothek angemeldet und archiviert: urn:nbn:de: 0035-0643-2

Internet: [www.bibb.de/veroeffentlichungen](http://www.bibb.de/veroeffentlichungen)

# Inhalt

Vorwort .....	4
Prüfungen in der dualen Berufsausbildung .....	5
Warum überhaupt Prüfungen? .....	6
Empfehlung zur Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen .....	7
Prüfungsstrukturen .....	8
Prüfungsinstrumente .....	13
Prüfungszeiten .....	22
Weitere Begriffe .....	23
Anhang .....	27

# Vorwort

Jedes Jahr werden im Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) – im Auftrag der zuständigen Ministerien und in Zusammenarbeit mit den Sozialparteien – Ausbildungsordnungen neu geschaffen oder bereits bestehende Ausbildungsordnungen modernisiert. Im Rahmen dieser Neuordnung von Ausbildungsordnungen spielen, neben den Ausbildungsinhalten, auch die Prüfungsregelungen immer eine besondere Rolle.

Sie müssen fortlaufend an gesellschaftliche, methodische, technische und rechtliche Veränderungen und Vorgaben angepasst werden.

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die aktuellen Gestaltungsmöglichkeiten von Prüfungsregelungen in Ausbildungsordnungen und richtet sich insbesondere an Sachverständige in Neuordnungsverfahren.

Andreas Stöhr

# Prüfungen in der dualen Berufsausbildung

Bis zu Beginn des neuen Jahrtausends gab es in Ausbildungsordnungen eine große Vielzahl von Prüfungsinstrumenten, die oft noch als Prüfungsformen oder Prüfungsmethoden<sup>1</sup> bezeichnet worden sind. Komplexe Aufgaben, Kundenauftrag, Planungsaufgabe, Fachaufgabe, Planspiel, Situationsaufgabe, Projektaufgabe und Planungsgespräch sind nur einige der Begriffe, welche in die Prüfungsregelungen<sup>2</sup> von Ausbildungsordnungen Eingang gefunden hatten. Um der Begriffsverwirrung ein Ende zu bereiten, hatten sich daher der Bund, die Länder und die Sozialparteien zu einer Vereinheitlichung der Prüfungsregelungen in Ausbildungsordnungen zusammengefunden. Das Ergebnis dieser Vereinheitlichungsbestrebungen ist die Empfehlung Nr. 158 des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)<sup>3</sup>, die im Januar 2014 im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben wurde.

Da in der Prüfungspraxis aber immer noch Klärungsbedarf besteht, insbesondere im Rahmen von Neuordnungsverfahren, sollen auf den nachfolgenden Seiten Antworten auf folgende Fragen gegeben werden: Welchen Zielen dienen Prüfungen? Welche Prüfungsstrukturen finden gegenwärtig Anwendung? Welche Prüfungsinstrumente eignen sich zur Erfassung von beruflicher Handlungsfähigkeit? Welche Prüfungszeiten sind angemessen?

Darüber hinaus werden Begriffe im Zusammenhang mit Prüfungsregelungen in Ausbildungsordnungen erläutert.

Zunächst soll aber dargestellt werden, welche Aufgaben Prüfungen in der dualen Berufsausbildung erfüllen sollen.

- 1 Bei der Prüfungsform handelt es sich um die Form der Abnahme bzw. der Gestaltung der Prüfung. Dabei wird zwischen mündlicher, schriftlicher und praktischer Prüfung unterschieden. Das Prüfungsinstrument beschreibt das Vorgehen des Prüfens und den Gegenstand der Bewertung. Bis 2007 war auch die Bezeichnung Prüfungsmethode üblich.
- 2 Anstelle des Begriffes „Prüfungsregelungen“ wird häufiger der Begriff „Prüfungsanforderungen“ verwendet. Die Prüfungsanforderungen (im eigentlichen Sinn) beinhalten aber nur den inhaltlichen und zeitlichen Rahmen einer Prüfung, während der Begriff Prüfungsregelungen alle Regelungen (Paragrafen) einer Ausbildungsordnung umfasst; so unter anderem auch die Prüfungsstruktur, den Prüfungszeitpunkt, die Prüfungsinstrumente, die Prüfungsgewichtung und die Bestehensregelung.
- 3 Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) vom 12. Dezember 2013 zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen – Prüfungsanforderungen – in: Bundesanzeiger Amtlicher Teil (BAnz AT 13.01.2014, S. 1).

# Warum überhaupt Prüfungen?

Beginnend mit den frühen Initiationsriten der Menschheit über die Schreibschulen des alten Ägyptens, das Gymnasium im antiken Griechenland, die mittelalterlichen Klosterschulen und Madresen bis hinein in die Gegenwart wurden und werden Prüfungen unterschiedlichster Form und mit unterschiedlichsten Zielsetzungen durchgeführt.

Prüfungen waren immer auch ein Instrument, um bestehende Gesellschaftssysteme zu stabilisieren und zu fördern. Durch das Ablegen bestimmter Prüfungen sichern sich junge Menschen einen Platz in einer Gesellschaft bzw. wird ihnen anschließend eine Position innerhalb einer Gesellschaft zugewiesen. Dies gilt auch für die institutionalisierten Prüfungen der bestehenden (post-)modernen Gesellschaften.

Die Zielsetzungen von Prüfungen haben sich mit fortschreitender Spezialisierung der Gesellschaft erheblich gewandelt:

Während mit der schulischen (Grund-)Bildung auch eine gesellschaftsstabilisierende Absicht verfolgt wurde und wird<sup>4</sup>, liegt der Schwerpunkt in der dualen Berufsausbildung heute mehr auf Standardisierung:

*„Bereits die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869–1871 (...) formulierte für die Gesellenprüfung im Handwerk vor allem formale Standards“ (Quast 2014).<sup>5</sup>*

Letztlich soll also mit der Prüfung in einem dualen Ausbildungsberuf die Einhaltung von (Mindest-)Standards gewährleistet werden, damit erhebliche Unterschiede in der Ausbildungsqualität – wie sie vor Beginn der Standardisierung und Institutionalisierung von Prüfungen bestanden – vermieden werden. Folglich geht es hier um Qualitätssicherung im Bildungssystem mit Blick auf das Beschäftigungssystem.

Die rechtlichen Grundlagen dafür bilden heute das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Handwerksordnung (HwO).

4 „Eines der obersten Ziele schulischer Bildung überhaupt ist es, junge Menschen zu befähigen, sich in der modernen Gesellschaft zu orientieren und politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Fragen und Probleme kompetent zu beurteilen. Dabei sollen sie ermuntert werden, für Freiheit, Demokratie, Menschenrechte, Gerechtigkeit, wirtschaftliche Sicherheit und Frieden einzutreten. Diesem übergeordneten Ziel sind grundsätzlich alle Unterrichtsfächer verpflichtet, insbesondere aber die des gesellschaftswissenschaftlichen Bereichs“ (<https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/weitere-unterrichtsinhalte/demokratieverziehung.html>, Stand: 21.02.2017).

5 Quast, J.; Mansfeld, T. & Schütte, F.: Ordnung durch Prüfung und Prüfungswesen – ein (kurzer) historischer Rückblick. In: BWP 3/2014, S. 10-13.

# Empfehlung zur Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen

Der Hauptausschuss des BIBB hat im Jahr 2006 eine Empfehlung für die Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen<sup>6</sup> veröffentlicht. In den folgenden Jahren gab es dazu von unterschiedlichen Seiten eine Reihe von Verbesserungs- und Veränderungsvorschlägen. Viele Fragen, zum Beispiel zu den Prüfungszeiten, zur möglichen Kombination von Prüfungsinstrumenten oder zur Anwesenheit von Prüfungsausschussmitgliedern während einzelner Phasen von Prüfungen, wurden aus der Prüfungspraxis heraus gestellt. Der Hauptausschuss beschloss daraufhin, einen „Unterausschuss Prüfungsanforderungen“ mit der Überarbeitung der Empfehlung zu den oben genannten Punkten zu beauftragen.

Im Dezember 2013 konnten die Ergebnisse der Arbeitsgruppe (Empfehlung Nr. 158 des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung) beschlossen und anschließend im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.<sup>7</sup>

Die nachfolgenden Seiten geben einen Überblick darüber, welche Begriffe, welche Prüfungsstrukturen und Prüfungsinstrumente derzeit im Zusammenhang mit Prüfungsregelungen<sup>8</sup> in Ausbildungsordnungen Verwendung finden. Zum besseren Verständnis müssen zunächst zwei Begriffe geklärt werden:

1. **Prüfungsbereiche** sind ein Strukturelement zur Gliederung von Prüfungen. Prüfungsbereiche orientieren sich an Tätigkeitsfeldern der Berufspraxis. Jeder Prüfungsbereich wird durch die Anforderungen an den Prüfling beschrieben und kann durch die Angabe von Gebieten bzw. Tätigkeiten präzisiert werden.
2. **Prüfungsinstrumente** beschreiben das Vorgehen des Prüfens und den Gegenstand der Bewertung. Für jeden Prüfungsbereich sind die Prüfungsinstrumente festzulegen. Erforderliche und mögliche Kombinationen von Prüfungsinstrumenten werden nachfolgend unter der Überschrift Prüfungsinstrumente dargestellt.

---

6 Empfehlung Nr. 119 des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB). Ist inzwischen aufgehoben!

7 Unter <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA158.pdf> (Stand 10.10.2016).

8 Im Anhang findet sich ein Beispiel für die Prüfungsregelungen im Ausbildungsberuf Werkfeuerwehrmann und Werkfeuerwehrrfrau (vom 22. Mai 2015).



# Prüfungsstrukturen

Dieses Kapitel soll zur Klärung der Begriffe rund um das Thema Prüfungsstrukturen, also die Gliederung der Prüfung, beitragen. In der vom Hauptausschuss des BIBB verabschiedeten Empfehlung Nr. 158 zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen – Prüfungsanforderungen – wird nur noch von Prüfungsteilen, Prüfungsbereichen und Prüfungsinstrumenten gesprochen. Demzufolge enthalten die Ausbildungsordnungen aller seither modernisierten oder neu geordneten Berufe (also seit 2007) nur noch diese Begriffe.

Die Ausbildungsordnungen legen die Prüfungsteile, Prüfungsbereiche, die inhaltlichen Anforderungen, die Prüfungsinstrumente sowie die Dauer der Prüfung fest. Die praktische Umsetzung hingegen, d. h. die Ausgestaltung der konkreten Prüfungsaufgaben innerhalb dieses Rahmens, erfolgt durch die jeweils zuständigen Prüfungsausschüsse.

## Strukturierende Begriffe

### Prüfungsart

Die Prüfungsart bzw. der Name der Prüfung ergibt sich aus der Rechtsgrundlage der Prüfung („Abschlussprüfung“ bei BBiG oder „Gesellenprüfung“ bei HwO).

### Prüfungsform

Bei der Prüfungsform handelt es sich um die Form der Abnahme bzw. der Gestaltung der Prüfung. Dabei wurde vor der Einführung handlungsorientierter (ganzheitlicher) Prüfungen zwischen mündlicher, schriftlicher und praktischer Prüfung unterschieden. Bei den Prüfungsformen waren und sind Kombinationen von Prüfungsformen die Regel.

### Prüfungsteil

Mit der Einführung der gestreckten Abschluss- bzw. Gesellenprüfung (GAP) wurde festgelegt, dass die Bezeichnung Prüfungsteil nur noch für die beiden zeitlich auseinanderfallenden Teile (Teil 1 und Teil 2 der GAP) dieser Prüfungsstruktur benutzt werden soll.

*Dabei ist zu beachten:*

- ▶ Teil 1 der GAP geht mit 20–40% in das Prüfungsergebnis ein.
- ▶ Bei Ausbildungsberufen mit einer Ausbildungsdauer von zwei Jahren kommt die GAP nicht zur Anwendung.

Das Besondere der GAP liegt darin, dass hier mit Teil 1 der Abschlussprüfung – im Gegensatz zur Zwischenprüfung – bereits zu einem relativ frühen Zeitpunkt „berufliches Endverhalten“ auf Facharbeiterniveau geprüft wird.

Bei der „klassischen“ Abschlussprüfung findet der Begriff Prüfungsteil keine Anwendung mehr.

### Prüfungsstruktur

Es gibt – auf der obersten Ebene – derzeit zwei Strukturmodelle, die „klassische“ Zwischen- und Abschlussprüfung und die gestreckte Abschluss- bzw. Gesellenprüfung, die allgemein als gestreckte Abschlussprüfung (GAP) bezeichnet wird.

Struktur der „klassischen“ Zwischen- und Abschlussprüfung				
Zwischenprüfung		Abschlussprüfung		
Prüfungsbereich	Prüfungsbereich	Prüfungsbereich	Prüfungsbereich	Prüfungsbereich
Prüfungsinstrument	Prüfungsinstrument	Prüfungsinstrument	Prüfungsinstrument	Prüfungsinstrument

Quelle: BIBB

Struktur der gestreckten Abschluss- bzw. Gesellenprüfung				
Prüfungsteil 1		Prüfungsteil 2		
Prüfungsbereich	Prüfungsbereich	Prüfungsbereich	Prüfungsbereich	Prüfungsbereich
Prüfungsinstrument	Prüfungsinstrument	Prüfungsinstrument	Prüfungsinstrument	Prüfungsinstrument

Quelle: BIBB

Bei der gestreckten Abschlussprüfung (bzw. gestreckten Gesellenprüfung) handelt es sich um eine zusammenhängende Abschlussprüfung, die zeitlich in zwei Teile zerfällt, aber eine Einheit bildet. Der Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung entspricht also *nicht* der Zwischenprüfung im klassischen Modell. Die Prüfung findet in beiden Teilen auf Abschlussprüfungsniveau statt.

Beispiel: GAP im Ausbildungsberuf Automatenkaufmann und Automatenkauffrau (Ausbildungsordnung von 2015, Ausbildungsdauer: 3 Jahre):

Gestreckte Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Automatenfachmann und Automatenfachfrau (Fachrichtung Automatenmechatronik)					
Teil 1			Teil 2		
Prüfungsbereiche	Dauer	Gewichtung	Prüfungsbereiche	Dauer	Gewichtung
Automatenbetreuung (Arbeitsproben) davon 15 Min. situatives Fachgespräch	90 Min.	20 %	Instandsetzungs- und Wartungstechnik (Prüfungsprodukt und Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen)	180 Min.	40 %
Automatenbewirtschaftung (schriftliche Aufgaben)	90 Min.	10 %	Netzwerke und Elektrotechnik (schriftliche Aufgaben)	120 Min.	20 %
Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung findet am Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt			Wirtschafts- und Sozialkunde (schriftliche Aufgaben)	60 Min.	10 %

Quelle: BIBB

### Bei der GAP ist grundsätzlich zu beachten:

Da bei der gestreckten Abschluss- bzw. Gesellenprüfung auf Abschlussprüfungsniveau geprüft wird, ist diese Prüfungsstruktur auch nur für solche Ausbildungsberufe geeignet, bei denen sich nach etwa der Hälfte der Ausbildungszeit bereits Ausbildungsinhalte finden lassen, die abschließend und auf Abschlussprüfungsniveau geprüft werden können. Lassen sich solche Ausbildungsinhalte nicht eindeutig erkennen und eingrenzen, sollte eine Struktur mit Zwischen- und Abschlussprüfung gewählt werden.

Die Ausbildungsordnung regelt abschließend, wann die gestreckte Abschluss- bzw. Gesellenprüfung stattfinden soll. Dies hängt auch davon ab,

ob es sich um einen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von 36 oder 42 Monaten handelt.

Teil 1 der Prüfung findet bei einer Ausbildungszeit von 36 Monaten in der Regel 18 Monate nach Ausbildungsbeginn statt, bei einer Ausbildungszeit von 42 Monaten in der Regel zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres.

**Für die „klassische“ Zwischen- und Abschlussprüfung gilt:**

Bei Ausbildungsberufen mit zweijähriger Ausbildungsdauer soll sich die Zwischenprüfung auf die für das erste Ausbildungsjahr ausgewiesenen Ausbildungsinhalte erstrecken. Bei Ausbildungsberufen mit drei- bzw. dreieinhalbjähriger Ausbildungsdauer werden die Inhalte der ersten 18 Monate geprüft. Bei kaufmännischen Berufen sollen die Inhalte des ersten Ausbildungsjahres prüfungsrelevant sein.

Beispiel: Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Betonfertigteilmacher und Betonfertigteilmacherin (Ausbildungsordnung von 2015; Ausbildungsdauer: 3 Jahre):

<b>Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Betonfertigteilmacher und Betonfertigteilmacherin</b>				
<b>Zwischenprüfung</b>		<b>Abschlussprüfung</b>		
<b>Prüfungsbereiche</b>	<b>Dauer</b>	<b>Prüfungsbereiche</b>	<b>Dauer</b>	<b>Gewichtung</b>
Herstellen von Schalungen und Bewehrungen (Arbeitsaufgabe) davon 15 Min. situatives Fachgespräch	300 Min.	Betonfertigteilmacherstellung (Arbeitsaufgabe) davon 20 Min. situatives Fachgespräch	480 Min.	50%
Herstellen und Prüfen von Beton (schriftliche Aufgaben)	120 Min.	Betontechnologie und Oberflächengestaltung (schriftliche Aufgaben)	120 Min.	20%
Die Zwischenprüfung findet am Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt		Betonfertigteile (schriftliche Aufgaben)	120 Min.	20%
		Wirtschafts- und Sozialkunde (schriftliche Aufgaben)	60 Min.	10%

Quelle: BIBB

## **Prüfungsbereiche**

Sie sind ein Strukturelement zur inhaltlichen Gliederung von Prüfungen. Prüfungsbereiche orientieren sich an Tätigkeitsfeldern der Berufspraxis. Jeder Prüfungsbereich wird durch die Anforderungen an den Prüfling beschrieben. Eine weitere Präzisierung des Prüfungsbereiches erfolgt optional über eine Auflistung von Tätigkeiten oder Gebieten, die für den Qualifikationsnachweis in Betracht kommen. Hiermit erfolgt eine Festlegung, worin bzw. woran die Qualifikationen nachgewiesen werden sollen. Eine inhaltliche Präzisierung erfolgt also durch eine Beschreibung der nachzuweisenden Qualifikationen.

### **Für die „klassische“ Zwischen- und Abschlussprüfung gilt:**

Die Zwischenprüfung kann bis zu zwei berufsbezogene Prüfungsbereiche umfassen. In diesem Fall ist für jeden Prüfungsbereich gesondert aufzuführen, welche Qualifikationen in ihm nachzuweisen sind.

Die Abschlussprüfung soll mindestens drei und höchstens fünf Prüfungsbereiche umfassen, einschließlich des Prüfungsbereiches Wirtschafts- und Sozialkunde. Neben dem Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde, der schriftlich geprüft wird, soll jeweils auch noch in einem weiteren Prüfungsbereich ausschließlich in schriftlicher Form geprüft werden. Für die Prüfungsbereiche sind aussagekräftige Bezeichnungen zu wählen, die nicht mit Bezeichnungen von Berufsbildpositionen identisch sein dürfen.

### **Für die gestreckte Abschluss- bzw. Gesellenprüfung gilt:**

Teil 1 und Teil 2 der gestreckten Abschluss- bzw. Gesellenprüfung sollen zusammen nicht mehr als fünf Prüfungsbereiche umfassen. In Teil 1 können auch zwei Prüfungsbereiche geprüft werden.

# Prüfungsinstrumente

Für jeden Prüfungsbereich wird mindestens ein Prüfungsinstrument festgelegt. Es können auch mehrere Prüfungsinstrumente innerhalb eines Prüfungsbereiches miteinander kombiniert werden. In diesem Fall ist eine Gewichtung der einzelnen Prüfungsinstrumente nur vorzunehmen, wenn für jedes Prüfungsinstrument eigene Anforderungen beschrieben werden. Ist eine Gewichtung in der Ausbildungsordnung nicht geregelt, erfolgt diese durch den Prüfungsausschuss.<sup>9</sup>

Die gewählten Prüfungsinstrumente für einen Prüfungsbereich müssen es ermöglichen, dass Prüflinge anhand von zusammenhängenden Aufgabenstellungen Leistungen zeigen können, die den in der Ausbildungsordnung festgelegten Prüfungsanforderungen entsprechen. Die Anforderungen aller Prüfungsbereiche und die dafür jeweils vorgesehenen Prüfungsinstrumente und Prüfungszeiten müssen insgesamt für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit, die am Ende der Berufsausbildung zum Handeln als Fachkraft befähigen, in dem jeweiligen Beruf geeignet sein.

Die nachfolgende Auflistung der Prüfungsinstrumente erfolgt analog zu deren Auflistung in der Hauptausschussempfehlung Nr. 158.

## Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben

Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben sind praxisbezogen oder berufstypisch. Bei der Bearbeitung entstehen Ergebnisse wie z. B. Lösungen zu einzelnen Fragen, Geschäftsbriefe, Stücklisten, Schaltpläne, Projektdokumentationen oder Bedienungsanleitungen.

Werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert, erhalten die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben eine eigene Gewichtung. Bewertet werden dabei

- ▶ fachliches Wissen,
- ▶ das Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge und/oder
- ▶ das methodische Vorgehen und die Lösungswege.
- ▶ Zusätzlich kann auch (z. B. wenn ein Geschäftsbrief zu erstellen ist) die Beachtung formaler Aspekte wie zum Beispiel die Gliederung, der Aufbau und der Stil bewertet werden.

---

<sup>9</sup> Grundsätzlich gilt aber, dass im Hinblick auf die Gewichtung ein Prüfungsbereich als Ganzes im Vordergrund steht und nicht die einzelnen Prüfungsinstrumente.

### **Erläuterung zum Prüfungsinstrument schriftlich zu bearbeitende Aufgaben**

Meist sieht eine Ausbildungsordnung mehrere schriftliche Aufgaben zu unterschiedlichen Bereichen vor. In diesen Arbeiten löst ein Prüfling eine oder mehrere fachbezogene schriftliche Aufgaben, die für die spätere berufliche Tätigkeit relevant sind. Die Prüflinge erhalten hierfür meist spezielle Aufgabenblätter.

In der Regel führt ein Prüfungsausschussmitglied während der Prüfungsdurchführung die Aufsicht.

Mindestens zwei Prüfungsausschussmitglieder erhalten die Klausurbögen zur Korrektur sowie die entsprechenden Lösungsanleitungen oder Musterlösungen, einschließlich der Punkteverteilung für die einzelnen Aufgaben. Letztlich muss aber der gesamte Prüfungsausschuss einen Beschluss zum Ergebnis der schriftlichen Aufgaben fassen.

### **Fallbezogenes Fachgespräch**

Das fallbezogene Fachgespräch wird ausgehend von einer vom Prüfling durchgeführten oder vom Prüfungsausschuss vorgegebenen praxisbezogenen Aufgabe geführt. Dabei kann dem Prüfling die Möglichkeit gegeben werden, sich anhand von Unterlagen vorzubereiten und diese während des Gesprächs zu nutzen. Es werden Fachfragen, fachliche Sachverhalte und Vorgehensweisen sowie Probleme und Lösungen erörtert. Es sind eigene Prüfungsanforderungen zu formulieren. Das fallbezogene Fachgespräch erhält daher eine eigene Gewichtung. Bewertet werden können

- ▶ das Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge,
- ▶ das methodische Vorgehen und die Lösungswege und/oder
- ▶ kommunikative Fähigkeiten.

### **Auftragsbezogenes Fachgespräch**

Das auftragsbezogene Fachgespräch bezieht sich auf einen durchgeführten *betrieblichen Auftrag*, ein erstelltes *Prüfungsprodukt/Prüfungsstück*, eine durchgeführte *Arbeitsprobe* oder *Arbeitsaufgabe* und unterstützt deren Bewertung; es hat keine eigenen Prüfungsanforderungen und erhält deshalb auch keine gesonderte Gewichtung.

Es werden Vorgehensweisen, Probleme und Lösungen sowie damit zusammenhängende Sachverhalte und Fachfragen erörtert. Bewertet werden können

- ▶ das methodische Vorgehen und die Lösungswege und/oder
- ▶ das Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge.

## **Situatives Fachgespräch**

Das situative Fachgespräch bezieht sich auf Situationen während der Durchführung einer *Arbeitsaufgabe* oder einer *Arbeitsprobe* und unterstützt deren Bewertung; es hat keine eigenen Prüfungsanforderungen und erhält daher auch keine gesonderte Gewichtung.

Es werden Fachfragen, fachliche Sachverhalte und Vorgehensweisen sowie Probleme und Lösungen erörtert. Es findet während der Durchführung der *Arbeitsaufgabe* oder *Arbeitsprobe* statt; es kann in mehreren Gesprächsphasen durchgeführt werden. Bewertet werden dabei

- ▶ das methodische Vorgehen und die Lösungswege und/oder
- ▶ das Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge.

### **Erläuterung zu den Prüfungsinstrumenten fallbezogenes, auftragsbezogenes und situatives Fachgespräch**

Hier legt ein Prüfling – im Gespräch mit Prüfungsausschussmitgliedern – bestimmte fachliche Sachverhalte dar.

Im Gegensatz zur Präsentation hat hier der Prüfling die Möglichkeit, mit den Prüfenden über Gegenstände seines Faches zu diskutieren. Im Rahmen dieser Diskussion muss der Prüfling auch unter Beweis stellen, dass er bzw. sie das Fachvokabular beherrscht, das notwendige Fachwissen besitzt, dieses in einen übergeordneten Zusammenhang stellen kann und Entscheidungen begründen kann.

Für die Prüferinnen und Prüfer kommt es bei allen Fachgesprächen auf eine gute Fragetechnik an. Sie müssen stets abwägen, ob nur reines Sachwissen abgefragt wird (was nicht das Ziel eines Fachgespräches ist) oder eine echte Fachdiskussion stattfindet.

In manchen Prüfungen werden auch Präsentationen mit einem anschließenden Fachgespräch kombiniert.



## Gesprächssimulation

Die Gesprächssimulation ist ein mündliches Rollenspiel. Der Prüfling agiert dabei in seiner künftigen beruflichen Funktion, während in der Regel eine Prüferin oder ein Prüfer oder eine dritte Person die Rolle des Gesprächspartners übernimmt. Dies kann ein inner- oder außerbetrieblicher Kunde, ein Gast, eine Mitarbeiterin u. Ä. sein. Dabei kann dem Prüfling die Möglichkeit gegeben werden, sich anhand von Unterlagen vorzubereiten und diese während des Gesprächs zu nutzen. Es sind eigene Prüfungsanforderungen zu formulieren; die Gesprächssimulation erhält daher eine eigene Gewichtung. Bewertet werden können dabei

- ▶ das Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge,
- ▶ das methodische Vorgehen und die Lösungswege,
- ▶ kommunikative Fähigkeiten sowie
- ▶ Kundenorientierung.

### **Erläuterung zum Prüfungsinstrument Gesprächssimulation**

Ein Prüfling „schlüpft“ in eine Rolle, die seinem künftigen Beruf entspricht (z. B. Fachverkäuferin, Mechatroniker), und führt ein Gespräch mit einem Prüfungsausschussmitglied, das ebenfalls eine Rolle einnimmt, beispielsweise die eines Kunden. Auch der gesamte Prüfungsausschuss kann in das Rollenspiel einbezogen werden. Dieser kann zum Beispiel die Rolle einer Geschäftsleitung übernehmen, welche vom Mitarbeiter von einer neuen Geschäftsidee überzeugt werden muss.

Wichtig ist hierbei, dass sowohl der Prüfling als auch die Prüfungsausschussmitglieder ihre Rolle ernst nehmen und diese während der gesamten Prüfung konsequent einhalten. Erst nach Ende der Gesprächssimulation und der Mitteilung einer Bewertung sollte mit dem Prüfling eine Einschätzung vorgenommen werden.

## Präsentation

Der Prüfling stellt (eventuell unter Nutzung von Hilfsmitteln) entweder auf Grundlage eines zuvor durchgeführten *betrieblichen Auftrags*, eines *Prüfungsprodukts* oder *Prüfungsstücks* oder einer *Arbeitsaufgabe* einen berufstypischen Sachverhalt und berufliche Zusammenhänge dar und beantwortet darauf bezogene Fragen. Die Präsentation hat keine eigenen Prüfungsanforderungen und erhält daher auch keine eigene Gewichtung. Bewertet werden dabei

- ▶ das methodische Vorgehen,
- ▶ kommunikative Fähigkeiten und
- ▶ die Form der Darstellung.

### **Erläuterung zum Prüfungsinstrument Präsentation**

Der Prüfling stellt vor dem Prüfungsausschuss in einem Vortrag einen berufstypischen Sachverhalt oder ein eigenes Konzept vor. Anschließend stellt er oder sie sich den Fragen des Prüfungsausschusses.

Die Präsentation ist eine sehr realitätsnahe Prüfungssituation, in welcher der Prüfling beispielsweise ein Problem und dessen Lösung vorstellt und erläutert. Dies kann ein Konzept zur Gewinnung neuer Kunden sein oder ein Vorschlag zur Optimierung eines Arbeitsprozesses. Technische Unterstützung, zum Beispiel durch ein Präsentationsprogramm, ist möglich.

Die Prüfenden unterbrechen den Prüfling nicht in seinem Vortrag, für den häufig durch die Prüfungsordnung eine bestimmte Zeit festgelegt ist. Sie können aber im Anschluss an die Präsentation Fachfragen stellen oder auch ein Fachgespräch führen.

### **Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen**

Das Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen erfolgt im Zusammenhang mit der Durchführung einer *Arbeitsaufgabe*, einer *Arbeitsprobe* oder eines *Prüfungsstücks* oder eines *betrieblichen Auftrags* und bezieht sich auf dieselben Prüfungsanforderungen. Deshalb erfolgt keine gesonderte Gewichtung.

### **Erläuterung zum Prüfungsinstrument Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen**

Der Prüfling erstellt praxisbezogene Unterlagen wie z. B. Berichte, Beratungsprotokolle, Vertragsunterlagen, Stücklisten, Arbeitspläne, Prüf- und Messprotokolle, Bedienungsanleitungen und/oder stellt vorhandene Unterlagen zusammen, mit denen die Planung, Durchführung und Kontrolle einer Aufgabe beschrieben und belegt werden. Die praxisbezogenen Unterlagen werden unterstützend zur Bewertung der Arbeits- und Vorgehensweise und/oder des Arbeitsergebnisses herangezogen. Die Art und Weise des Dokumentierens wird nicht bewertet.

## Prüfungsprodukt/Prüfungsstück

Der Prüfling erhält die Aufgabe, ein berufstypisches Produkt herzustellen. Beispiele für ein solches Prüfungsprodukt oder Prüfungsstück sind ein Metall- oder Holzzeugnis, ein Computerprogramm, ein Marketingkonzept, eine Projektdokumentation, eine technische Zeichnung, ein Blumenstrauß etc. Es werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert. Das Prüfungsprodukt/Prüfungsstück erhält daher eine eigene Gewichtung. Bewertet wird ausschließlich das Endergebnis bzw. das Produkt.

Darüber hinaus ist es zusätzlich möglich, die Arbeit mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren, eine *Präsentation* durchzuführen sowie ein *auftragsbezogenes Fachgespräch* durchzuführen.

### Erläuterung zum Prüfungsinstrument Prüfungsprodukt/Prüfungsstück

Es ist das klassische „Gesellenstück“. Ein Prüfling erarbeitet in vorgegebener Zeit selbstständig ein Produkt. Der Prüfungsausschuss ist bei der Herstellung des Prüfungsproduktes oder Prüfungsstückes nicht anwesend. Bewertet wird dabei

- ▶ nur das Endergebnis.

Den Herstellungsprozess kann der Prüfungsausschuss nur mithilfe anderer Prüfungsinstrumente (z. B. Fachgespräch) nachvollziehen.

## Arbeitsprobe

Der Prüfling erhält die Aufgabe, eine einzelne berufstypische Tätigkeit durchzuführen. Es kann sich beispielsweise um eine Dienstleistung oder eine Instandhaltung oder Instandsetzung handeln. Es werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert. Die Arbeitsprobe erhält daher eine eigene Gewichtung. Bewertet wird dabei

- ▶ die Arbeits- bzw. Vorgehensweise.

Darüber hinaus ist es zusätzlich möglich, ein *situatives Fachgespräch* oder ein *auftragsbezogenes Fachgespräch* durchzuführen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren.

## **Erläuterung zum Prüfungsinstrument Arbeitsprobe**

Dabei handelt es sich – in Abgrenzung zur Arbeitsaufgabe – um einen Teilbereich (einen Zwischenschritt, ein Teilprodukt) einer berufstypischen Aufgabe. Hier steht die Beurteilung der Arbeits- und Vorgehensweise im Vordergrund und weniger das Endprodukt. Um die Arbeits- und Vorgehensweise beurteilen zu können, muss der Prüfungsausschuss die ganze Zeit während der Durchführung der Aufgabe anwesend sein.

## **Arbeitsaufgabe**

Die Arbeitsaufgabe besteht aus der Durchführung einer komplexen berufstypischen Aufgabe. Es werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert. Die Arbeitsaufgabe erhält daher eine eigene Gewichtung. Bewertet werden können

- ▶ die Arbeits- bzw. Vorgehensweise und das Arbeitsergebnis oder
- ▶ nur die Arbeits- bzw. Vorgehensweise.

Die Arbeitsaufgabe kann durch ein *situatives Fachgespräch*, ein *auftragsbezogenes Fachgespräch*, durch *Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen, schriftlich zu bearbeitende Aufgaben* und eine *Präsentation* ergänzt werden. Diese beziehen sich auf die zu bearbeitende Arbeitsaufgabe.

## **Erläuterung zum Prüfungsinstrument Arbeitsaufgabe**

Arbeitsaufgaben sollen ein geschlossenes Ganzes bilden und einem Arbeits- oder Geschäftsprozess entsprechen und betriebstypische Arbeiten zum Inhalt haben.

## **Betrieblicher Auftrag**

Der betriebliche Auftrag besteht aus der Durchführung eines im Betrieb anfallenden berufstypischen Auftrags. Der betriebliche Auftrag wird vom Betrieb vorgeschlagen, vom Prüfungsausschuss genehmigt und im Betrieb bzw. beim Kunden durchgeführt. Die Auftragsdurchführung wird vom Prüfling in Form *praxisbezogener Unterlagen* dokumentiert und im Rahmen eines *auftragsbezogenen Fachgesprächs* erläutert; zusätzlich kann eine *Präsentation* erfolgen. Es werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert. Der betriebliche Auftrag erhält daher eine eigene Gewichtung. Bewertet wird dabei

- ▶ die Arbeits- bzw. Vorgehensweise.
- ▶ Auch das Arbeitsergebnis kann in die Bewertung mit einbezogen werden.

### **Erläuterung zum Prüfungsinstrument betrieblicher Auftrag**

Der betriebliche Auftrag ist ein sehr realitätsnahes Prüfungsinstrument. Der Prüfling führt hierbei in einer realen Situation (an seinem Arbeitsplatz) eine berufstypische Aufgabe durch. Die Aufgabe wird vom Ausbildungsunternehmen vorgeschlagen und vom Prüfungsausschuss genehmigt. Für die Überprüfung des Ergebnisses müssen weitere Prüfungsinstrumente herangezogen werden, zum Beispiel eine Dokumentation des Arbeitsergebnisses, ein Fachgespräch, eine Präsentation oder auch schriftliche Aufgaben, weil der Prüfungsausschuss bei der Durchführung des betrieblichen Auftrags (im Ausbildungsunternehmen) nicht anwesend ist und sich das Ergebnis bzw. Produkt des betrieblichen Auftrages bereits beim Auftraggeber befinden kann. Daher muss dieses Prüfungsinstrument zwingend mit anderen Prüfungsinstrumenten kombiniert werden, kann also nicht als eigenständiges Prüfungsinstrument verordnet werden.

### **Sonderfall: „Variantenmodell“**

Das Variantenmodell ist kein Prüfungsinstrument im engeren Sinn. Zurzeit sind rund 30 Ausbildungsordnungen in Kraft, die einen betrieblichen Auftrag für die Prüfung vorsehen. Die meisten dieser Ausbildungsordnungen beinhalten im Verordnungstext auch die Möglichkeit zur Nutzung eines sogenannten Variantenmodells. Hier kann der Ausbildungsbetrieb wählen zwischen einem betrieblichen Auftrag (Prüfungsvariante 1) oder einer Arbeitsaufgabe/einem Prüfungsstück, die entweder vom jeweiligen Prüfungsausschuss oder aber auch zentral (von einer Aufgabenerstellungseinrichtung) erstellt werden können (Prüfungsvariante 2).

Dabei ist aber – nach der Hauptausschussempfehlung 158 – Folgendes zu beachten:

*„Wird für den Nachweis der Prüfungsanforderungen ein Variantenmodell verordnet, muss diese Alternative einen gleichwertigen Nachweis und eine gleichwertige Messung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (identische Anforderungen) ermöglichen.“*

### **Erläuterung zum Variantenmodell**

Um eine möglichst realitätsnahe Prüfungssituation zu erzeugen, wird ein betrieblicher Auftrag als Prüfungsinstrument gewählt. Da nicht in allen Ausbildungsbetrieben zur Prüfungszeit immer ein entsprechender (Kunden-)Auftrag vorliegt, der den Anforderungen der Ausbildungsordnung

entspricht oder vom Umfang und vom Inhalt her die Durchführung eines betrieblichen Auftrags zulässt, kann als Alternative eine gleichwertige (vom Prüfungsausschuss vorgegebene) Arbeitsaufgabe gewählt werden.

Erforderliche und mögliche Kombinationen von Prüfungsinstrumenten innerhalb eines Prüfungsbereiches		
Prüfungsinstrumente	... kann insbesondere kombiniert werden mit:	... muss kombiniert werden mit:
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen, situatives Fachgespräch, Arbeitsprobe, Arbeitsaufgabe oder betrieblicher Auftrag	
Fallbezogenes Fachgespräch		
Auftragsbezogenes Fachgespräch		Prüfungsstück, Arbeitsprobe, Arbeitsaufgabe oder betrieblicher Auftrag
Situatives Fachgespräch		Arbeitsprobe oder Arbeitsaufgabe
Gesprächssimulation		
Präsentation		Prüfungsstück, Arbeitsprobe, Arbeitsaufgabe oder betrieblicher Auftrag
Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen		Prüfungsstück, Arbeitsprobe, Arbeitsaufgabe oder betrieblicher Auftrag
Prüfungsprodukt/ Prüfungsstück	Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen, Präsentation oder auftragsbezogenes Fachgespräch	
Arbeitsprobe	Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen, auftragsbezogenes Fachgespräch oder situatives Fachgespräch	
Arbeitsaufgabe	Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben, Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen, Präsentation, auftragsbezogenes Fachgespräch oder situatives Fachgespräch	
Betrieblicher Auftrag	Präsentation	Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen und auftragsbezogenes Fachgespräch

# Prüfungszeiten

Für die jeweilige Prüfungsdauer hat der Hauptausschuss des BIBB unterschiedliche maximale Zeitobergrenzen empfohlen. Hier gilt im Einzelnen

## **für Zwischenprüfungen:**

Die Gesamtdauer einer Zwischenprüfung soll insgesamt nicht weniger als eine Stunde und nicht mehr als sieben Stunden betragen. Sofern nur schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen sind, soll die Gesamtdauer 120 Minuten nicht überschreiten.

## **für „klassische“ Abschlussprüfungen und gestreckte Abschlussprüfungen:**

- ▶ Als Prüfungszeit kann insgesamt in einer Abschlussprüfung vorgesehen werden für schriftliche Aufgaben maximal 300 Minuten,
- ▶ Prüfungsprodukte/Prüfungsstücke maximal 24 Stunden,
- ▶ Arbeitsproben maximal 7 Stunden,
- ▶ betriebliche Aufträge maximal 24 Stunden,
- ▶ Arbeitsaufgaben maximal 16 Stunden,
- ▶ Fachgespräche einschließlich Gesprächssimulationen und Präsentationen in verschiedenen Prüfungsbereichen zusammen maximal 45 Minuten, bei Kombinationen innerhalb eines Prüfungsbereichs zusammen maximal 30 Minuten,
- ▶ auftragsbezogene Fachgespräche maximal 30 Minuten,
- ▶ fallbezogene Fachgespräche maximal 30 Minuten,
- ▶ Gesprächssimulationen maximal 30 Minuten,
- ▶ situative Fachgespräche maximal 20 Minuten,
- ▶ Präsentationen maximal 15 Minuten.

## **für Wirtschafts- und Sozialkunde:**

- ▶ Die Prüfungsdauer beträgt 60 Minuten. Die Aufgaben werden ausschließlich schriftlich bearbeitet.

# Weitere Begriffe

## Gewichtung

In einer Ausbildungsordnung werden Prüfungsbereiche und bei GAP auch Prüfungsteile festgelegt. Jeder Prüfungsteil (bei GAP) und jeder Prüfungsbereich erhält eine eigene Gewichtung. Über die Gewichtungen wird das Gesamtergebnis der Prüfung errechnet.

## Für die Prüfungsteile gilt:

Teil 1 der GAP geht mit 20–40 % in das Prüfungsergebnis ein.

## Beispiel für die Gewichtung der Prüfungsbereiche:

### § [XX]

#### **Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung**

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. [Prüfungsbereich benennen] mit [XX] Prozent,
2. [Prüfungsbereich benennen] mit [XX] Prozent,
3. [Prüfungsbereich benennen] mit [XX] Prozent sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind (ohne Sperrfachnennung):

1. das Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. in mindestens [X] Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
3. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind (mit Sperrfachnennung):

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich [benennen] mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens [X] weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.



## **Sperrfach(nennung)**

Prüfungsbereiche, deren Inhalte als besonders wichtig erachtet werden oder die als berufsprofilgebende Kernbereiche eines Ausbildungsberufes gelten, können als Sperrfach in die Ausbildungsordnung aufgenommen werden. Das heißt, dass dieses Sperrfach bzw. dieser Prüfungsbereich bestanden sein muss (mit mindestens „ausreichend“), damit die gesamte Prüfung als bestanden bewertet werden kann. Auch wenn alle anderen Prüfungsbereiche mit deutlich besseren Ergebnissen als ausreichend bewertet sind, das Sperrfach aber nicht mit mindestens ausreichend bewertet worden ist, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

## **Bewertung**

Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist eine der Kernaufgaben der Prüfungsausschüsse. Dabei ist jede Prüfungsleistung von jedem Mitglied des Ausschusses selbstständig zu bewerten. Die Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sowie der Prüfung insgesamt werden vom gesamten Prüfungsausschuss gefasst.

Bewertungsschlüssel:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung =  
100–92 Punkte = Note 1 = sehr gut,  
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung =  
unter 92–81 Punkte = Note 2 = gut,  
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung =  
unter 81–67 Punkte = Note 3 = befriedigend,  
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67–50 Punkte = Note 4 = ausreichend,  
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind =  
unter 50–30 Punkte = Note 5 = mangelhaft,  
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen = unter 30–0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Quelle: BIBB

## **Mündliche Ergänzungsprüfung**

### **Für die „klassische“ Zwischen- und Abschlussprüfung gilt:**

Die mündliche Ergänzungsprüfung ist für solche Prüfungsbereiche vorzuziehen, in denen Prüfungsleistungen ausschließlich schriftlich zu erbringen sind

und wenn für diese Prüfungsbereiche eigene Anforderungen und eine eigene Gewichtung geregelt sind. Darüber hinaus kann eine Regelung einer mündlichen Ergänzungsprüfung auch in Prüfungsbereichen vorgesehen werden, die durch unterschiedliche Prüfungsinstrumente geprüft werden. Die Regelung einer mündlichen Ergänzungsprüfung für derartige Prüfungsbereiche erfolgt jedoch nur dann, wenn für die „schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben“ eigenständige Prüfungsanforderungen und eine eigenständige Gewichtung geregelt sind. Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich dann ausschließlich auf das Prüfungsinstrument „schriftlich zu bearbeitende Aufgaben“.

### **Für die gestreckte Abschluss- bzw. Gesellenprüfung gilt:**

Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist nur in einem Prüfungsbereich aus Teil 2 der Abschlussprüfung zulässig, in dem Prüfungsleistungen ausschließlich schriftlich zu erbringen sind und wenn für diesen Prüfungsbereich eigene Anforderungen und eine eigene Gewichtung geregelt sind. Darüber hinaus kann eine Regelung einer mündlichen Ergänzungsprüfung auch in einem Prüfungsbereich vorgesehen werden, der durch unterschiedliche Prüfungsinstrumente geprüft wird. Die Regelung einer mündlichen Ergänzungsprüfung für einen derartigen Prüfungsbereich erfolgt jedoch nur dann, wenn für die „schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben“ eigenständige Prüfungsanforderungen und eine eigenständige Gewichtung geregelt sind. Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich dann ausschließlich auf das Prüfungsinstrument „schriftlich zu bearbeitende Aufgaben“.

### **Prüfungsausschuss**

Die zuständigen Stellen sind gesetzlich verpflichtet, für die Abnahme der Prüfungen in den bei ihnen eingetragenen anerkannten Ausbildungsberufen Prüfungsausschüsse einzurichten.

Hauptaufgabe der Prüfungsausschüsse ist die Abnahme der Zwischen- und Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen. Prüfungsausschüsse sind Organe der zuständigen Stellen und diesen juristisch zugeordnet. Das heißt, dass grundsätzlich alle Entscheidungen von Prüfungsausschüssen den zuständigen Stellen zugerechnet werden. Gleichwohl treffen Prüfungsausschüsse Entscheidungen weisungsunabhängig und verbindlich.

Der Gesetzgeber hat die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse im BBiG und in der HwO festgelegt. Neben den ordentlichen Mitgliedern werden auch Stellvertreter und Stellvertreterinnen benannt, um die Durchführung der Prüfungen sicherzustellen.

Danach muss ein Prüfungsausschuss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerseite müssen dabei in gleicher Zahl vertreten sein und mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Ausschussmitglieder ausmachen. Die berufsbildenden Schulen sind mit mindestens einer Lehrkraft vertreten. Durch das Hinzuziehen mindestens einer Lehrkraft wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch der Lehrstoff der Berufsschule Prüfungsgegenstand ist.

Die vorgeschriebene paritätische Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen beruht auf dem Gedanken, dass die Berufsausbildung Anliegen beider Sozialparteien ist und dass durch diese Art der Besetzung ein wesentliches Instrument für eine ausgewogene Leistungsbeurteilung geschaffen wird.

### **Prüfungsaufgaben**

Je nach Beruf und zuständiger Stelle gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Prüfungsaufgaben zu erstellen. Voraussetzung ist jedoch immer, dass die erstellenden Gremien, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, in gleicher Zahl mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie mit Berufsschullehrern besetzt sind.

Es gibt folgende Möglichkeiten, Prüfungsaufgaben zu erstellen:

1. Die Erstellung erfolgt durch den jeweiligen Prüfungsausschuss.
2. Für die Erstellung wird bei der zuständigen Stelle ein Aufgabenerstellungsausschuss für den jeweiligen Ausbildungsberuf eingerichtet.
3. Eine Leitkammer – mit der Funktion einer federführenden Kammer in einem bestimmten Beruf, für ein Bundesland oder eine Region – beruft einen berufsspezifischen Fachausschuss zur Erstellung der Prüfungsaufgaben.
4. Die schriftlichen und in einigen Berufen auch praktischen Prüfungsaufgaben werden durch eine überregionale Aufgabenerstellungsinstitution erarbeitet.

In den vom Hauptausschuss des Bundesinstituts erlassenen Musterprüfungsordnungen ist festgelegt, dass der Prüfungsausschuss auf Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben beschließt. Prüfungsausschüsse haben die von der zuständigen Stelle oder überregional erstellte Aufgaben zu übernehmen, sofern die zuständige Stelle sich für die Übernahme der Aufgaben entschieden hat.

# Anhang

## Regelung für schriftliche Prüfungsbereiche

Der Unterausschuss (der Kultusminister der Länder) für Berufliche Bildung zur Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen dualer Ausbildungsberufe hat in seinem Beschluss vom 20. Juni 2013 Folgendes festgelegt:

Neben dem Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde, im Zeitumfang von 60 Minuten und mit einem Beitrag (Gewichtung) von wenigstens 10 % zum Prüfungsergebnis, ist für die berufsbezogenen Prüfungsbereiche nachfolgender Zeiträume zur *schriftlichen* Bearbeitung praxisbezogener Aufgabenstellungen vorzusehen, der insgesamt mindestens mit weiteren 30 % zum Prüfungsergebnis beiträgt:

- a) Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung mindestens 60 Minuten,
- b) Abschlussprüfung bzw. Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung mindestens 240 Minuten.

Zum Bestehen der Abschlussprüfung in den zuvor spezifizierten Prüfungsbereichen sind im Durchschnitt ausreichende Leistungen zu erbringen, wobei kein Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet sein darf. Entsprechend der Bedeutung für den jeweiligen Beruf kann das Bestehen der Abschlussprüfung an zusätzliche Sperrfachregelungen in diesen Prüfungsbereichen geknüpft werden. Sofern Sperrfachregelungen ausschließlich Prüfungsbereiche mit nicht schriftlich zu erbringenden Prüfungsleistungen betreffen, sind neben dem Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde mindestens zwei weitere Prüfungsbereiche mit schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben vorzusehen.

## Methodischer Exkurs: Ziele und Herausforderungen von Prüfungen

Nach BBiG und HwO soll mit Prüfungen die berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden. Der Prüfling soll nachweisen, dass er über die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Dieser Nachweis soll natürlich in Bezug auf den erlernten Beruf erbracht werden. Mit der Prüfung muss also aufgezeigt werden können, ob und in welchem Umfang und in welcher Qualität eine Person in der Lage ist, selbstständig im erlernten Beruf zu arbeiten.

Die Prüfung selbst kann dabei aus mehreren Einzeltests (Prüfungsaufgaben) bestehen, dabei spielen insbesondere die Gütekriterien **Validität**, **Reliabilität**, **Objektivität** (und **Nützlichkeit**)<sup>10</sup> eine entscheidende Rolle. Diese Gütekriterien sind eine Entscheidungshilfe, um beurteilen zu können, ob und in welchem Umfang die Einzelaufgaben der Prüfung – und damit die Prüfung insgesamt – berufliche Handlungsfähigkeit abbilden.

Diese Gütekriterien entstammen im Wesentlichen der Testtheorie und der Diagnostik.

Es stellt sich daher die Frage, ob eine rein testtheoretische bzw. diagnostische Betrachtung von Prüfungen ausreichend ist, um berufliche Handlungsfähigkeit hinreichend erfassen zu können. Tatsächlich gibt es auch einen alternativen Ansatz. Dieser besteht in einer Erweiterung des diagnostischen Ansatzes um konzeptionelle Qualitätskriterien, die sich aus dem Konzept der beruflichen Handlungskompetenz ergeben:

*„Während bei den diagnostischen Gütekriterien die Genauigkeit der Messungen im Vordergrund steht, verlangen die konzeptionellen Qualitätskriterien, dass vor allem auch schwer messbare berufliche Anforderungen bzw. Qualifikationen geprüft werden. Bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben und der Beurteilung ihrer Lösungen sind deshalb beide Arten von Qualitätskriterien in Einklang zu bringen“ (Prüferhandbuch, S. 43).<sup>11</sup>*

Statt also Messgenauigkeit als alleinigen Maßstab für die Qualität von Prüfungen zu nehmen, ist zu prüfen, ob diese nicht mindestens um die Qualitätskriterien **Handlungsorientierung** und **Praxisnähe** erweitert werden sollten. Die Hinzuziehung weiterer Qualitätskriterien schafft zunächst – im Hinblick auf die klassischen Qualitätskriterien – eine gewisse Unschärfe, lässt sich doch die Messgenauigkeit von Prüfungsaufgaben nicht mehr so einfach bestimmen, weil unbestimmtere und schwieriger messbare Qualitätskriterien hinzukommen.

---

10 Mit Objektivität ist gemeint, inwieweit das Testergebnis (hier Prüfungsergebnis) unabhängig ist von jeglichen Einflüssen außerhalb der getesteten Person, also zum Beispiel von Einflüssen durch den Versuchsleiter (hier Prüfer), den situativen Bedingungen (zum Beispiel Lärm), der Art der Auswertung (zum Beispiel Beurteilungsfehler) usw. Die Reliabilität eines Tests (einer Prüfung) kennzeichnet den Grad der Genauigkeit, mit dem das geprüfte Merkmal (hier berufliche Handlungsfähigkeit) gemessen wird.

Die Validität eines Tests (einer Prüfung) gibt an, wie gut der Test (die Prüfung) in der Lage ist, genau das zu messen, was er (sie) zu messen vorgibt (nämlich berufliche Handlungsfähigkeit).

11 Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (Hrsg.): Das Prüferhandbuch. Eine Handreichung zur Prüfungspraxis in der beruflichen Bildung. Hamburg 2008.

Darüber hinaus lassen sich Handlungsorientierung und Praxisnähe mit standardisierten Aufgabentypen (zum Beispiel am Computer) nur bedingt hervorrufen und messen. Die Feststellung und Beurteilung von sozialen Kompetenzen (zum Beispiel Kommunikationsfähigkeit) ist mit dem standardisierten Aufgabentypus nicht oder nur schwerlich möglich.

Prüfungen, die einen vollständigen Produktions- oder Geschäftsprozess mit entsprechenden selbstständigen Handlungsabläufen (mit planen, durchführen und kontrollieren) simulieren, sind daher das Ziel. In solch einem Prozess ließen sich auch soziale und persönliche Kompetenzen problemloser messen. Könnte ein solcher Prozess nicht nur als Simulation<sup>12</sup>, sondern auch noch in der betrieblichen Arbeitsrealität beobachtet werden, wäre man der Abbildung beruflicher Handlungsfähigkeit (bzw. beruflicher Handlungskompetenz) sehr nahe.

Leider sind hier Grenzen gesetzt, die durch den Prüfungsaufwand bestimmt werden.

Es bleibt also ein Dilemma: Standardisierte (wo möglich computergestützte) Prüfungen haben einen hohen Grad an Messgenauigkeit und Vergleichbarkeit, lassen es aber womöglich an Handlungsorientierung und Praxisnähe fehlen. Prüfungen, die Arbeits-, Produktions- oder Geschäftsprozesse handlungsorientiert und praxisnah abbilden, fehlt es oft an hinreichender Vergleichbarkeit und Messgenauigkeit. Beide Prüfungsansätze haben ihre Stärken und Schwächen. Darüber hinaus stellen sich natürlich auch noch Fragen nach den Kosten und dem (zeitlichen und personellen) Aufwand und dem Nutzen von Prüfungen.

Es bleibt also nur, einen pragmatischen Ansatz zu wählen und in jeder Prüfung einen Mix an Prüfungsinstrumenten einzusetzen, der sowohl standardisierte als auch praxisnahe Instrumente und Ansätze umfasst. So können die Schwächen oder Nachteile der jeweiligen Methoden zwar nicht verhindert, aber wenigstens – im Hinblick auf das jeweilige Ziel der Prüfung – reduziert bzw. relativiert werden.

---

12 Prüfungen sind letztlich nicht mehr, aber auch nicht weniger als Simulationen von Realität, besitzen aber eine eigene Form von Realität (die Prüfungssituation), eine eigene Dynamik (Prüfungsablauf) und eigene Gesetzmäßigkeiten (Prüfungsvorgaben).

Mit den berufsbezogenen Prüfungen soll ein möglichst hoher Annäherungsgrad an die alltägliche berufliche Realität (die realen beruflichen Anforderungen) erreicht werden.

Die Zahl der zur Verfügung stehenden und der davon eingesetzten Prüfungsinstrumente sollte dabei allerdings grundsätzlich begrenzt bleiben, um die Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse zu gewährleisten und den Prüfungsaufwand nicht ins Uferlose zu treiben. Der Bezug zum Beruf und den zu prüfenden Kompetenzen muss bei der ausgewogenen Auswahl von Prüfungsinstrumenten im Vordergrund stehen.

## **Prüfungsregelungen im Ausbildungsberuf Werkfeuerwehrmann und Werkfeuerwehrfrau (vom 22. Mai 2015)<sup>13</sup>**

### **Abschnitt 2**

### **Abschlussprüfung**

#### **§ 7**

#### **Ziel, Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt**

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.
- (3) Teil 1 soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt werden, Teil 2 am Ende der Berufsausbildung.

#### **§ 8**

#### **Inhalt von Teil 1**

Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten drei Ausbildungshalbjahre genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

<sup>13</sup> Bundesgesetzblatt Jg. 2015 Teil I Nr. 21, Bonn, 5. Juni 2015.

## § 9

### Prüfungsbereich von Teil 1

(1) Teil 1 der Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich Handwerkliche Arbeiten statt.

(2) Im Prüfungsbereich Handwerkliche Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. technische Unterlagen auszuwerten, technische Parameter zu bestimmen, Arbeitsabläufe zu planen und abzustimmen sowie Material und Werkzeug zu disponieren,
2. Werkstücke herzustellen, Funktionen zu überprüfen, seine Vorgehensweise zu erläutern und durchgeführte Arbeiten zu dokumentieren,
3. Sicherheitsregeln, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einzuhalten und
4. Gefährdungen zu erkennen sowie Maßnahmen zur Beseitigung zu ergreifen.

(3) Für den Nachweis nach Absatz 2 sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

1. elektrotechnische Arbeiten,
2. metall-, sanitär-, heizungs- und klimatechnische Arbeiten sowie
3. Holzbauarbeiten.

(4) Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe zu einem Gebiet nach Absatz 3 Nummer 1, 2 oder 3 durchführen. Dabei können ergänzende Tätigkeiten aus einem weiteren Gebiet nach Absatz 3 einfließen. Mit dem Prüfling wird über die Arbeitsaufgabe ein auftragsbezogenes Fachgespräch geführt. Weiterhin soll er Aufgaben zu den Gebieten nach Absatz 3 Nummer 1, 2 und 3 schriftlich bearbeiten.

(5) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 555 Minuten.

Die Bearbeitungszeit für die Arbeitsaufgabe beträgt 420 Minuten; innerhalb dieser Zeit soll das auftragsbezogene Fachgespräch höchstens 10 Minuten dauern.

Die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Aufgaben beträgt 135 Minuten.



## § 10

### Inhalt von Teil 2

(1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

(2) In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

## § 11

### Prüfungsbereiche von Teil 2

Teil 2 der Abschlussprüfung findet in folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Brandbekämpfung und Menschenrettung,
2. Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz,
3. Grundlagen und Techniken der Gefahrenabwehr sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

## § 12

### Prüfungsbereich Brandbekämpfung und Menschenrettung

(1) Im Prüfungsbereich Brandbekämpfung und Menschenrettung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, Funktionen und Aufgaben in taktischen Feuerwehreinheiten nach Feuerwehr-Dienstvorschriften wahrzunehmen und dabei

1. Feuerwehrfahrzeuge der Klasse C sowie Fahrzeuge für die Notfallrettung auf öffentlichen Straßen zu führen und zu besetzen; zur Prüfung ist der Führerschein der Klasse C sowie ein Nachweis über die Ausbildung zum Rettungsanwärter oder zur Rettungsanwärterin vorzulegen,
2. Einsatzmittel zu handhaben,
3. Gefährdungspotenziale abzuschätzen,
4. Eigensicherung durchzuführen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie
5. die Situationen vor Ort zu erkunden und Sachstände rückzumelden.

(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

1. Brände löschen und
2. Menschen retten.

(3) Der Prüfling soll je eine Arbeitsprobe zu Absatz 2 Nummer 1 und 2 durchführen. Mit ihm wird über jede der beiden Arbeitsproben ein auftragsbezogenes Fachgespräch geführt.

(4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 90 Minuten.

Innerhalb dieser Zeit sollen die auftragsbezogenen Fachgespräche zusammen höchstens zehn Minuten dauern.

## § 13

### **Prüfungsbereich Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz**

(1) Im Prüfungsbereich Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, Funktionen und Aufgaben in taktischen Feuerwehreinheiten nach Feuerwehr-Dienstvorschriften wahrzunehmen und dabei

1. Einsatzmittel zu handhaben,
2. Gefährdungspotenziale abzuschätzen,
3. Eigensicherung durchzuführen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie
4. die Situationen vor Ort zu erkunden und Sachstände rückzumelden.

(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

1. technische Hilfe leisten und
2. einen ABC-Einsatz durchführen.

(3) Der Prüfling soll je eine Arbeitsprobe zu Absatz 2 Nummer 1 und 2 durchführen. Mit ihm wird über jede der beiden Arbeitsproben ein auftragsbezogenes Fachgespräch geführt.

(4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 90 Minuten.

Innerhalb dieser Zeit sollen die auftragsbezogenen Fachgespräche zusammen höchstens 10 Minuten dauern.

## § 14

### **Prüfungsbereich Grundlagen und Techniken der Gefahrenabwehr**

(1) Im Prüfungsbereich Grundlagen und Techniken der Gefahrenabwehr soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. rechtliche Grundlagen des Feuerwehrwesens zu erläutern,
2. Brandgeschehen zu beurteilen, Löschmittel und Löschverfahren auszuwählen und einzusetzen,
3. Fahrzeuge und Geräte zu unterscheiden,
4. Atemschutz anzuwenden,
5. Einsatzlehre zu berücksichtigen und
6. Kenntnisse des vorbeugenden Brandschutzes anzuwenden.

(2) Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 195 Minuten.

## § 15

### **Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde**

(1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

(2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

## § 16

### **Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung**

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Handwerkliche Arbeiten mit 30 Prozent,
2. Brandbekämpfung und Menschenrettung mit 20 Prozent,
3. Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz mit 20 Prozent,
4. Grundlagen und Techniken der Gefahrenabwehr mit 20 Prozent,
5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. in den Prüfungsbereichen „Brandbekämpfung und Menschenrettung“ sowie „Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz“ mit mindestens „ausreichend“,
4. in mindestens einem der übrigen Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ und
5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 der Abschlussprüfung mit „ungenügend“.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Grundlagen und Techniken der Gefahrenabwehr“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung der Ergebnisse für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

**Prüfungsstruktur im Ausbildungsberuf Werkfeuerwehrmann und Werkfeuerwehfrau (vom 22. Mai 2015)**

	Teil 1	Teil 2			
Gewichtung	30 Prozent	20 Prozent	20 Prozent	20 Prozent	10 Prozent
Prüfungsbereich	Handwerkliche Arbeiten	Brandbekämpfung	Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz	Grundlagen und Techniken der Gefahrenabwehr	Wirtschafts- und Sozialkunde
Aufgabenstellung	eine Arbeitsaufgabe/ein auftragsbezogenes Fachgespräch plus schriftliche Aufgaben	zwei Arbeitsproben/ zwei auftragsbezogene Fachgespräche	zwei Arbeitsproben/ zwei auftragsbezogene Fachgespräche	schriftliche Aufgaben	schriftliche Aufgaben
Dauer	10 Stunden	1,5 Stunden	1,5 Stunden	4 Stunden	1 Stunde

Quelle: BIBB



Bundesinstitut für Berufsbildung  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

Telefon (02 28) 1 07-0

Internet: [www.bibb.de](http://www.bibb.de)  
E-Mail: [zentrale@bibb.de](mailto:zentrale@bibb.de)



ISBN 978-3-945981-66-5